

*Arbeitsrecht**129/ME*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
 Zentral-Arbeitsinspektorat

1010 Wien, den 12. Februar 1992  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 711 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 Telefax 711 00/6591  
 DVR: 0017001  
 P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
 Auskunft  
 Dr. Maria LANG  
 Klappe 6425 Durchwahl

Zl. 61.020/7-3/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Arbeitnehmerschutz-  
 gesetz geändert wird;  
 Entwurf einer Verordnung über die  
 Fachausbildung der Sicherheits-  
 techniker/innen;  
 Begutachtungsverfahren.

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	<i>15 - GE/1992</i>
Datum	<i>28.2.1992</i>
Verteilt	<i>03. März 1992</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1010 Wien

*L. Szajek*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage je 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird, sowie des Entwurfes einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe einer Stellungnahme im allgemeinen Begutachtungsverfahren wurde der 17. April 1992 festgesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Hellner*

Anlage 1 zu Zl. 61.020/7-3/92

## ENTWURF

eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 650/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem sicherheitstechnischen Dienst müssen das für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Der sicherheitstechnische Dienst muß von einem Sicherheitstechniker geleitet werden. Als Sicherheitstechniker dürfen nur Personen herangezogen werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Der Name des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes und der weiteren Sicherheitstechniker sowie die Einsatzzeit des sicherheitstechnischen Dienstes (Stunden/Woche) sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen.“

2. Nach § 21 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Fachkenntnisse gemäß Abs. 3 sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales anerkannten Fachausbildung nachzuweisen. Diese Fachausbildung muß das notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Kenntnisse über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften vermitteln. Inhalt und Durchführung der Fachausbildung sowie deren Anerkennung sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu regeln.“

(3b) Zur Fachausbildung gemäß Abs. 3a sind nur Personen zuzulassen, die über die notwendigen Grundkenntnisse auf technischem Gebiet und ausreichende Erfahrungen verfügen. Diese Voraussetzungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu regeln.“

3. Nach § 34 wird folgender § 34a samt Überschrift eingefügt:

## ,,Übergangsbestimmungen für Sicherheitstechniker

§ 34a. (1) Ohne Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 21 Abs. 3a dürfen jene Personen weiterhin als Sicherheitstechniker herangezogen werden, die zwischen dem 1. Jänner 1990 und dem 1. Jänner 1993 mindestens zwölf Monate als Sicherheitstechniker im Sinne des § 21 Abs. 3 vierter Satz i.d.F. BGBl.Nr. 144/1974 tätig waren.

(2) Nach Absolvierung eines Drittels der Fachausbildung gemäß § 21 Abs. 3a dürfen Arbeitnehmer für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren als Sicherheitstechniker in einem Betrieb herangezogen werden, wenn sie in diesem Betrieb bereits seit mindestens drei Jahren tätig sind."

4. In § 35 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) § 21 Abs. 3 in der Fassung BGBl.Nr. .... tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 21 Abs. 3a und 3b tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft. Verordnungen gemäß § 21 Abs. 3a und 3b dürfen bereits vor dem 1. Juli 1992 erlassen werden, sie dürfen aber frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

(1b) § 34a tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 34a Abs. 2 tritt mit 31. Dezember 1999 außer Kraft.''

## Vorblatt

### Problem und Ziel:

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ist in Betrieben mit mehr als 250 Arbeitnehmern ein sicherheitstechnischer Dienst einzurichten. Die Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes wirksam erfüllen zu können. Der vorliegende Entwurf soll dies - entsprechend den EG-Vorschriften - sicherstellen.

### Lösung:

Als Sicherheitstechniker sollen künftig nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Kenntnisse durch den erfolgreichen Abschluß einer Fachausbildung nachweisen. Inhalt und Durchführung dieser Fachausbildung sollen durch Verordnung näher geregelt werden.

### Alternative:

keine

### Konformität mit EG-Recht:

Der Entwurf entspricht der EG-Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG).

### Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf können sich Mehrkosten für Bundesbetriebe ergeben.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeines

Ein gut funktionierender sicherheitstechnischer Dienst kann einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer leisten und bringt auch dem Betrieb Vorteile. Der sicherheitstechnische Dienst kann seine Aufgaben, insbesondere die umfassende Beratung des Arbeitgebers in Arbeitssicherheitsfragen, nur zufriedenstellend erfüllen, wenn die Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes über entsprechende Fachkenntnisse verfügen.

Derzeit wird für die Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes keine besondere Ausbildung vorgeschrieben. Zahlreiche Sicherheitstechniker absolvieren aber eine zweiwöchige Ausbildung, die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt wird. Diese zweiwöchige freiwillige Ausbildung hat sich - auch angesichts der gestiegenen betrieblichen Anforderungen - als nicht ausreichend erwiesen. Es soll daher eine verpflichtende Fachausbildung für Sicherheitstechniker vorgesehen werden.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich an das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Konzept der Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit an. In der Bundesrepublik Deutschland wird derzeit eine bestimmte Grundausbildung (Ingenieur, staatlich anerkannter Techniker, Meister), danach eine mindestens zwei- bzw. vierjährige praktische Tätigkeit (als Ingenieur, Techniker oder Meister) und darauf aufbauend die Absolvierung eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrganges (von 5 bzw. 6 Wochen) verlangt. Eine Ausweitung dieser Ausbildung ist geplant.

Der vorliegende Entwurf und der Entwurf für eine Durchführungsverordnung gehen davon aus, daß künftig für alle Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes die selben Voraussetzungen gelten sollen, unabhängig von der Art des Betriebes. Für Sicherheitstechniker wird eine gewisse Grundqualifikation (z.B. Studium, HTL, Meisterprüfung), darauf aufbauend eine mehrjährige praktische Tätigkeit, und darauf aufbauend die Absolvierung einer 12-wöchigen Fachausbildung verlangt. Die formale Grundqualifikation kann auch durch eine Aufnahmeprüfung vor Absolvierung der Fachausbildung ersetzt werden.

Für bereits tätige Sicherheitstechniker stellen die Übergangsregelungen sicher, daß sie auch weiterhin ohne Fachausbildung als Sicherheitstechniker tätig sein können.

Außerdem wird für eine Übergangsfrist von 6 Jahren zugelassen, daß im Betrieb tätige Arbeitnehmer bereits nach Absolvierung eines Drittels der Fachausbildung als Sicherheitstechniker tätig sind.

Die näheren Regelungen über die Fachausbildung sollen durch Verordnung getroffen werden.

Nach der EG-Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der

Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen oder mehrere Arbeitnehmer oder externe Personen oder Dienste mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen bzw. Betrieb zu beauftragen. Die Aufgaben dieser Personen und Dienste entsprechen jenen des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz. Nach der EG-Richtlinie müssen diese Personen und Dienste über die erforderlichen Fähigkeiten und Eignungen verfügen, wobei es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist festzulegen, welche Fähigkeiten und Eignungen erforderlich sind. Durch die Einführung einer Fachausbildung für Sicherheitstechniker soll dieser Richtlinie entsprochen werden.

Die Anpassung der österreichischen Arbeitnehmerschutzvorschriften an die EG-Richtlinien erfordert umfangreiche Änderungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden daher Entwürfe für ein neues Arbeitnehmerschutzgesetz samt Durchführungsverordnungen erstellt. Da die Vorarbeiten für eine Regelung der Fachausbildung der Sicherheitstechniker bereits abgeschlossen sind, und um den in Betracht kommenden Ausbildungseinrichtungen, aber auch den Arbeitgebern eine längere Vorbereitungszeit zu sichern, wird durch den vorliegenden Entwurf ein Teil dieser notwendigen EG-Anpassung als Novelle zum geltenden Arbeitnehmerschutzgesetz vorgelegt und nicht bis zur Fertigstellung eines Entwurfes für ein neues Arbeitnehmerschutzgesetz zugewartet. Diese Novelle soll dann in das neue Arbeitnehmerschutzgesetz eingebaut werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht“), hinsichtlich der Bundesbediensteten aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht“) und hinsichtlich der Betriebe der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände aus Art. 21 Abs. 2 B-VG („Arbeitnehmerschutz“).

Zu den finanziellen Auswirkungen ist anzumerken, daß die Kosten für die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen - in gleicher Weise wie bei den Ausbildungslehrgängen für Betriebsärzte gemäß § 21 des Ärztegesetzes - grundsätzlich von den Teilnehmern zu tragen sind. Für den Bund können sich Mehrkosten dadurch ergeben, daß ein in einem Bundesbetrieb tätiger Arbeitnehmer auf Kosten des Dienstgebers zu einem Ausbildungslehrgang für Sicherheitstechniker entsandt wird, in der Absicht, diesen Arbeitnehmer in weiterer Folge zum Sicherheitstechniker zu bestellen. Diese Vorgangsweise wird aber wohl nur in Ausnahmefällen gewählt werden, da davon auszugehen ist, daß nach Ablauf der Übergangsfrist genug ausgebildete Sicherheitstechniker zur Verfügung stehen und auch in Bundesbetrieben ausgebildete Sicherheitstechniker eingestellt werden. Für die Vollziehungsbehörden wird sich kein Mehraufwand ergeben.

## Zu den einzelnen Bestimmungen:

## Zu Z 1 (§ 21 Abs. 3):

Der erste und der letzte Satz entsprechen dem geltenden Recht.

Nach § 21 Abs. 3 i.d.g.F. sind für den sicherheitstechnischen Dienst in Betrieben mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen keine Voraussetzungen und keine besonderen Fachkenntnisse vorgeschrieben. Für sonstige Betriebe müssen Sicherheitstechniker tätig sein, die

- Fachkenntnisse besitzen, die jenen entsprechen, die nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ Voraussetzung sind,
- das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik besitzen,
- entsprechende Betriebserfahrungen besitzen, und
- Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen.

Der Entwurf sieht dagegen vor, daß unabhängig von der Art des Betriebes die Angehörigen des sicherheitstechnischen Dienstes die notwendigen Fachkenntnisse nachweisen müssen. Dies gilt auch für Betriebe mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen. Diese Änderung entspricht einerseits Artikel 7 Abs. 5 und 8 der oben zitierten EG-Richtlinie und trägt andererseits der Erfahrung Rechnung, daß auch bei Betrieben mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen der sicherheitstechnische Dienst nur dann seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn er über entsprechende Fachkompetenz verfügt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Fragen der Ergonomie, der Lüftung und der Beleuchtung zu verweisen, die ohne entsprechende Fachkenntnisse vom sicherheitstechnischen Dienst nicht behandelt werden können. Außerdem hat sich gezeigt, daß die Beratung durch den sicherheitstechnischen Dienst von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern nur akzeptiert wird, wenn sie auf fachlich hohem Niveau erfolgt.

Der Entwurf sieht nicht mehr vor, daß es sich beim Sicherheitstechniker um einen Ingenieur oder um eine Person mit vergleichbaren Kenntnissen handeln muß. Es sollen grundsätzlich auch Personen ohne eine solche Schulausbildung bzw. ohne einen entsprechenden Hochschulabschluß als Sicherheitstechniker zugelassen werden. Das notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und Kenntnisse über die Arbeitnehmerschutzvorschriften werden im Rahmen der Fachausbildung vermittelt und sind daher nicht mehr gesondert als Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sicherheitstechniker anzuführen.

Eine entsprechende Betriebserfahrung wird nicht mehr als Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sicherheitstechniker verlangt, sondern bereits als Voraussetzung für die Zulassung zur Fachausbildung (siehe Abs. 3b).

**Zu Z 2 (§ 21 Abs. 3a und 3b):**

Der Entwurf sieht vor, daß der Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer Fachausbildung zu erbringen ist, wobei Inhalt und Durchführung dieser Fachausbildung durch Verordnung zu regeln sind. Entsprechend der für Betriebsärzte geltenden Regelung ist vorgesehen, daß der Bundesminister auf Antrag eine bestimmte Ausbildung durch Bescheid anerkennt.

Eine Tätigkeit als Sicherheitstechniker erfordert nicht nur eine spezielle Fachkunde auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, sondern auch allgemeine Grundkenntnisse über technische und betriebliche Abläufe sowie praktische Erfahrungen in einem Betrieb. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Fachausbildung vor allem die spezielle Fachkunde vermittelt, und daß dabei bereits auf die allgemeinen Grundkenntnisse und eine praktische Erfahrung in einem Betrieb aufgebaut werden kann. Mit den Zielsetzungen einer effizienten Fachausbildung wäre nicht vereinbar, wenn Personen zugelassen werden, die noch nie in einem Betrieb gearbeitet haben und die über kein technisches Grundwissen verfügen. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland für Sicherheitsingenieure, für Sicherheitstechniker und für Sicherheitsmeister geltenden Regelungen werden daher entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse für die Absolvierung der Fachausbildung verlangt. Die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung sind durch Verordnung zu regeln.

**Zu Z 3 (§ 34a):****zu Abs. 1:**

Personen, die bei Inkrafttreten der neuen Regelung bereits als Sicherheitstechniker tätig sind, sollen weiterhin als Sicherheitstechniker herangezogen werden können, ohne daß sie die Fachausbildung nachholen. Der Entwurf geht von der Überlegung aus, daß derzeit zahlreiche Sicherheitstechniker tätig sind, die sich durch ihre - zum Teil langjährige - praktische Tätigkeit und durch den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen die entsprechenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik erworben haben, und daß es weder diesen Sicherheitstechnikern noch den Betrieben zumutbar ist, die nachträgliche Absolvierung der Fachausbildung zu verlangen.

Diese Übergangsregelung soll für Personen gelten, die den Anforderungen an Sicherheitstechniker nach den derzeit geltenden Regelungen entsprechen (§ 21 Abs. 3 vierter Satz), und die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten der neuen Regelung mindestens zwölf Monate als Sicherheitstechniker tätig waren. Somit ist die Übergangsregelung z.B. nicht auf Personen anzuwenden, die seit 1. Jänner 1991 nicht mehr als Sicherheitstechniker tätig waren. Im Falle eines Wiedereinstieges müßten diese Personen die Fachausbildung absolvieren. Für Personen, die erst nach dem 1. Jänner 1992 eine Tätigkeit als Sicherheitstechniker aufgenommen haben, kommt nicht § 34a Abs. 1 zur Anwendung, sondern allenfalls die Übergangsregelung des § 34a Abs. 2.



- 5 -

Die Übergangsregelung des § 34a Abs. 1 ist nicht betriebsbezogen. Wer in den letzten Jahren in einem Betrieb als Sicherheitstechniker tätig war, kommt daher auch dann in den Genuß der Übergangsregelung, wenn er in einen anderen Betrieb wechselt.

Diese Übergangsregelung ist nicht befristet, sondern gilt auf Dauer.

Da gemäß § 21 Abs. 3 dritter Satz der Name des Sicherheitstechnikers dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden ist, läßt sich anhand der Unterlagen der Arbeitsinspektion nachprüfen, ob auf einen bestimmten Sicherheitstechniker die Übergangsregelung zutrifft.

#### Zu Abs. 2:

Diese Übergangsregelung soll einen Engpaß an Sicherheitstechnikern nach Inkrafttreten der neuen Regelung verhindern und außerdem Härtefälle vermeiden.

Es ist davon auszugehen, daß die zwölfwöchige Ausbildung in der Regel nicht zusammenhängend, sondern entsprechend dem Verordnungsentwurf blockweise durchgeführt wird, wobei die Fachausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen wird. Wenn ein Arbeitgeber beabsichtigt, einen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zum Sicherheitstechniker zu bestellen, muß er nach § 34a Abs. 2 des Entwurfes mit der Bestellung nicht zuwarten, bis der betreffende Arbeitnehmer die gesamte Ausbildung absolviert hat, sondern kann ihn bereits nach dem ersten Drittel der Ausbildung (also nach vier Ausbildungswochen) zum Sicherheitstechniker bestellen. Längstens binnen 3 Jahren muß dieser Arbeitnehmer aber die volle Fachausbildung erfolgreich abschließen, sonst darf er nicht mehr als Sicherheitstechniker herangezogen werden.

Diese Übergangsregelung gilt betriebsbezogen. Es muß sich um einen Arbeitnehmer handeln, der bereits mindestens drei Jahre im Betrieb tätig ist. Wechselt dieser Arbeitnehmer, der noch nicht die volle Fachausbildung absolviert hat, in einen anderen Betrieb, so darf er dort erst nach erfolgreichem Abschluß der Fachausbildung als Sicherheitstechniker herangezogen werden. Diese betriebsbezogene Regelung geht von der Überlegung aus, daß gerade ein Sicherheitstechniker ohne volle Fachausbildung zumindest mit den Verhältnissen im Betrieb besonders gut vertraut sein muß, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Diese Einschränkung soll außerdem verhindern, daß aus Kostengründen Personen mit „Drittelausbildung“ den voll ausgebildeten Sicherheitstechnikern oder bereits jahrelang tätigen Sicherheitstechnikern vorgezogen werden.

Diese Übergangsregelung tritt mit 31. Dezember 1999 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen daher auch Arbeitnehmer des Betriebes nicht mehr ohne Nachweis der Fachkenntnisse als Sicherheitstechniker herangezogen werden. Dieser Befristung liegt die Überlegung zugrunde, daß im Jahr 2000 jedenfalls eine ausreichende Zahl von voll ausgebildeten Sicherheitstechnikern zur Verfügung steht und daß es außerdem nach einer mehrjährigen Übergangsfrist allen Arbeitgebern zuzumuten ist, rechtzeitig für eine Ausbildung jener Arbeitnehmer

vorzusorgen, die sie als Sicherheitstechniker bestellen wollen. Bei einer unbefristeten Geltung dieser Übergangsbestimmung wäre außerdem nicht zu verhindern, daß in einem Betrieb nacheinander mehrere Arbeitnehmer jeweils für drei Jahre nach Absolvierung der ersten vier Kurswochen zum Sicherheitstechniker bestellt werden, und daß in diesem Betrieb nie ein voll ausgebildeter Sicherheitstechniker tätig ist.

**Zu Z 4 (§ 35):**

Die neuen Voraussetzungen für Sicherheitstechniker sollen ab 1. Jänner 1993 gelten. Die Regelungen über die Fachausbildung sollen bereits Mitte 1992 in Kraft treten, weil es unerläßlich erscheint, daß zumindest 6 Monate vor Wirksamwerden der neuen Voraussetzungen eine Durchführungsverordnung erlassen wird und eine Anerkennung der Fachausbildung erfolgen kann.

(3) Dem sicherheitstechnischen Dienst müssen für die Durchführung seiner Aufgaben das notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Der sicherheitstechnische Dienst muß von einem Sicherheitstechniker geleitet werden, sofern es sich nicht um Betriebe mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen handelt. Der Name des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes und die Dauer seines Einsatzes im Betrieb (Stunden/Woche) sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen. Sicherheitstechniker müssen zumindest Fachkenntnisse besitzen, die jenen entsprechen, die nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ Voraussetzung sind; sie müssen das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie entsprechende Betriebserfahrungen und Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen.

1. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem sicherheitstechnischen Dienst müssen das für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Der sicherheitstechnische Dienst muß von einem Sicherheitstechniker geleitet werden. Als Sicherheitstechniker dürfen nur Personen herangezogen werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Der Name des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes und der weiteren Sicherheitstechniker sowie die Einsatzzeit des sicherheitstechnischen Dienstes (Stunden/Woche) sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen.“

2. Nach § 21 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Fachkenntnisse gemäß Abs. 3 sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales anerkannten Fachausbildung nachzuweisen. Diese Fachausbildung muß das notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Kenntnisse über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften vermitteln. Inhalt und Durchführung der Fachausbildung sowie deren Anerkennung sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu regeln.“

(3b) Zur Fachausbildung gemäß Abs. 3a sind nur Personen zuzulassen, die über die notwendigen Grundkenntnisse auf technischem Gebiet und ausreichende Erfahrungen verfügen. Diese Voraussetzungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu regeln.“

Anlage 2 zu Zl. 61.020/7-3/92

## E N T W U R F

einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales  
über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen

Aufgrund des § 21 Abs. 3a und 3b des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. ...., wird verordnet:

§ 1. (1) Die Fachausbildung muß das notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Kenntnisse der maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften vermitteln. Die Fachausbildung hat die Auszubildenden in die Lage zu versetzen, die in der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl.Nr. 2/1984, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 485/1990, festgelegten Aufgaben des sicherheitstechnischen Dienstes zu erfüllen.

(2) Die Fachausbildung hat insbesondere folgende Gebiete zu umfassen:

1. Aufgaben und Stellung der Sicherheitstechniker/innen.
2. Rechtsgrundlagen,
3. Organisation und Methoden des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes,
4. Sicherheit von Arbeitssystemen,
5. Ergonomie,
6. Schadstoffe,
7. Einbindung sicherheitstechnischer Erkenntnisse in die betrieblichen Entscheidungen,
8. Kosten-Nutzenanalyse,
9. Psychologische Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes, und
10. Schnittstellen mit verwandten Sachgebieten.

§ 2. (1) Die Fachausbildung hat mindestens 12 Wochen zu umfassen, die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden darf 432 nicht überschreiten.

(2) Die Fachausbildung kann blockweise durchgeführt werden, wobei die einzelnen Ausbildungsabschnitte mindestens zwei Wochen betragen müssen. Es ist zu gewährleisten, daß die Fachausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

§ 3. (1) Die Fachausbildung ist mit einer Prüfung abzuschließen. Über den erfolgreichen Abschluß der Fachausbildung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist vom Prüfungstermin zeitgerecht zu verständigen und ist berechtigt, eine/n Vertreter/in zur Prüfung zu entsenden.

(3) Bei blockweiser Durchführung der Fachausbildung ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Bestätigung über die Teilnahme an den einzelnen Ausbildungsabschnitten auszustellen.

- 2 -

(4) Bei Personen, die im Ausland eine der Fachausbildung vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben, kann die der Prüfung gemäß Abs. 1 vorausgehende Fachausbildung mit Ausnahme der Vermittlung der Kenntnisse gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 entfallen.

§ 4. (1) Die Fachausbildung ist an Einrichtungen durchzuführen, die über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Ausstattung, die erforderlichen Lehrmittel und die erforderlichen Lehrkräfte verfügen.

(2) Es ist ein/e Leiter/in des Ausbildungslehrganges zu bestellen, der/die über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat eine Fachausbildung auf Antrag durch Bescheid anzuerkennen, wenn der vorgelegte Ausbildungsplan den §§ 1 und 2 entspricht und gewährleistet ist, daß die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Erreichung des Lehrzieles im Sinne des § 4 gegeben sind.

(2) Die Anerkennung kann unter Vorschreibung von Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung erforderlich ist.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt werden, oder
2. die in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, oder
3. gegen §§ 3 oder 6 verstoßen wird.

(4) Die Erteilung einer Anerkennung gemäß Abs. 1 und der Widerruf einer Anerkennung gemäß Abs. 3 sind in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kundzumachen.

§ 6. (1) Zur Fachausbildung sind Personen zuzulassen, die

1. ein Hochschulstudium einer technischen Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen oder eine Reifeprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder eine Meisterprüfung nach gewerberechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegt oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, und
2. anschließend eine mindestens zweijährige, dieser Ausbildung entsprechende praktische Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt haben.

(2) Sonstige Personen dürfen zur Fachausbildung nur zugelassen werden, wenn sie

1. eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt haben und
2. durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung an der Ausbildungseinrichtung nachgewiesen haben, daß sie über ausreichende Grundkenntnisse auf technischem Gebiet verfügen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

## E R L Ä U T E R U N G E N

**Allgemeines:**

Der Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz sieht vor, daß künftig als Sicherheitstechniker nur Personen herangezogen werden dürfen, die die erforderlichen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer Fachausbildung nachweisen können. Inhalt, Durchführung und Anerkennung dieser Fachausbildung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung sollen durch Verordnung geregelt werden (siehe beiliegenden Gesetzesentwurf samt Erläuterungen).

**Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu § 1:**

Die im Entwurf vorgesehenen Mindestinhalte der Fachausbildung für Sicherheitstechniker orientieren sich einerseits am in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Konzept einer Fachausbildung zum Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeister und berücksichtigen andererseits die Ergebnisse einer im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eingerichteten Arbeitsgruppe. In dieser Arbeitsgruppe waren Experten der Sozialpartner, der AUVA, des Verbandes Österreichischer Sicherheitstechniker sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vertreten. Diese Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit den Anforderungen und den Inhalten einer besseren Ausbildung für Sicherheitstechniker befaßt und ein entsprechendes Ausbildungskonzept erstellt.

Die im Entwurf vorgesehenen Ausbildungsinhalte berücksichtigen, daß für die Tätigkeit des Sicherheitstechnischen Dienstes Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nicht ausreichen, sondern für eine Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes auch Kenntnisse auf verwandten Sachgebieten erforderlich sind.

**Zu § 2:**

Die bereits erwähnte Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, daß für die Vermittlung der notwendigen Ausbildungsinhalte mindestens 12 Ausbildungswochen erforderlich sind. Der Entwurf geht davon aus, daß eine Ausbildungswoche 36 Unterrichtseinheiten umfaßt.

Der Entwurf sieht vor, daß die Fachausbildung für Sicherheitstechniker - in gleicher Weise wie die Ausbildung der Betriebsärzte - blockweise durchgeführt werden kann. In diesem Fall ist den Teilnehmern eine Bestätigung über die Teilnahme an den einzelnen Ausbildungsabschnitten auszustellen (§ 3 Abs. 3 des Entwurfes).

- 2 -

**Zu § 3:**

Der Entwurf sieht vor, daß die Fachausbildung mit einer Prüfung abzuschließen ist. Das aufgrund bestandener Prüfung ausgestellte Zeugnis der Ausbildungseinrichtung stellt einen Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 21 Abs. 3a des Arbeitnehmerschutzgesetzes dar.

Die Berechtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, einen Vertreter zur Prüfung zu entsenden, soll die erforderliche Überwachung der Ausbildung, insbesondere der Einhaltung der Auflagen (§ 5) ermöglichen.

Im Ausland, z.B. in der Bundesrepublik Deutschland, werden Ausbildungslehrgänge für Sicherheitstechniker bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit etc. durchgeführt, die weitgehend dem § 1 dieses Verordnungsentwurfes entsprechen. Diese Ausbildung vermittelt aber keine ausreichenden Kenntnisse über die in Österreich geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie die im Arbeitnehmerschutzgesetz und in der dazu ergangenen Verordnung festgelegten Aufgaben des Sicherheitstechnikers. Solche Ausbildungen können daher den Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 21 Abs. 3a des Arbeitnehmerschutzgesetzes nicht ersetzen. Abs. 4 des Entwurfes sieht aber für solche Personen vor, daß sie nicht die gesamte Fachausbildung absolvieren müssen, sondern die Prüfung zum Nachweis der Fachkenntnisse ablegen können, sobald sie jenen Teil der Fachausbildung absolviert haben, der Aufgaben und Stellung des Sicherheitstechnikers sowie die Rechtsgrundlagen behandelt. Auch für diese Personen gilt aber § 6 des Entwurfes, sie müssen daher über eine entsprechende Betriebserfahrung verfügen.

**Zu § 4:**

Für eine ordnungsgemäße Fachausbildung ist erforderlich, daß die Ausbildungseinrichtung über die notwendige Ausstattung, die erforderlichen Lehrmittel und die erforderlichen Lehrkräfte verfügt und daß eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der Ausbildung bestellt ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Verfahren gemäß § 5 des Entwurfes zu prüfen.

**Zu § 5:**

Entsprechend der für Betriebsärzte geltenden Regelung ist im Entwurf vorgesehen, daß der Bundesminister auf Antrag eine bestimmte Fachausbildung durch Bescheid anerkennt. Der Antragsteller hat einen Ausbildungsplan vorzulegen. Im Verfahren ist zu prüfen, ob dieser Ausbildungsplan den §§ 1 und 2 entspricht und ob der Antragsteller das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach § 4 des Entwurfes gewährleistet. Erforderlichenfalls sind im Anerkennungsbescheid auch Auflagen vorgesehen.

Die Anerkennung hat unbefristet zu erfolgen, in § 5 Abs. 3 ist aber ein Widerruf der Anerkennung unter gewissen Voraussetzungen vorgesehen.

Die Anerkennung einer Fachausbildung sowie der Widerruf einer Anerkennung sollen nach Abs. 4 in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kundgemacht werden, um eine entsprechende Information der interessierten Personen zu gewährleisten.

**Zu § 6:**

Eine Tätigkeit eines Sicherheitstechnikers erfordert nicht nur eine spezielle Fachkunde auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, sondern auch allgemeine Grundkenntnisse über technische und betriebliche Abläufe sowie praktische Erfahrungen in einem Betrieb. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Fachausbildung vor allem die spezielle Fachkunde vermittelt, und daß dabei bereits auf die allgemeinen Grundkenntnisse und eine praktische Erfahrung in einem Betrieb aufgebaut werden kann (siehe Entwurf zu § 21 Abs. 3b des Arbeitnehmerschutzgesetzes samt Erläuterungen).

Abs. 1 sieht für Personen, die über eine Ausbildung verfügen, eine mindestens zweijährige Betriebserfahrung als Voraussetzung für die Absolvierung der Fachausbildung vor. Der Entwurf lehnt sich an die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit geltende Regelung an, wonach für Ingenieure vor Absolvierung der Fachausbildung eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Ingenieur, für staatlich anerkannte Techniker eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Techniker sowie für Meister eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Meister verlangt wird. Der Entwurf sieht vor, daß Absolventen eines Hochschulstudiums einer technischen Studienrichtung sowie Absolventen einer höheren technischen Lehranstalt ohne Aufnahmeprüfung zur Fachausbildung zuzulassen sind. Gleiches gilt für Personen, die eine Meisterprüfung im Sinne der §§ 18 ff der Gewerbeordnung 1973 abgelegt haben. Als vergleichbare Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz des Entwurfes kommt insbesondere die Absolvierung einer Fachhochschule in Betracht.

Abs. 2 sieht vor, daß grundsätzlich auch alle sonstigen Personen zur Fachausbildung zugelassen werden können. Diese Personen müssen aber eine Aufnahmeprüfung an der Ausbildungseinrichtung ablegen, in der sie ausreichende Grundkenntnisse auf technischem Gebiet nachweisen. Diese Regelung geht davon aus, daß im Rahmen der 12-wöchigen Ausbildung schon aus zeitlichen Gründen Grundkenntnisse auf technischem Gebiet nicht vermittelt werden können, sondern vorausgesetzt werden müssen, und daß daher Personen ohne technische Grundkenntnisse entweder der Fachausbildung nicht folgen können oder eine Teilnahme solcher Personen die Erreichung des Ausbildungszieles auch für die übrigen Teilnehmer in Frage stellt.

Für diese Personen wird im Entwurf eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in einem Betrieb verlangt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in der Bundesrepublik Deutschland zu den staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgängen Personen ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker nur zugelassen werden, wenn sie mindestens vier Jahre als Techniker oder als Sicherheitsmeister tätig waren, und daß Personen ohne Meisterprüfung zugelassen werden, wenn sie mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig waren. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist also insofern weniger streng, als für die vierjährige praktische Tätigkeit keine bestimmte Qualifikation verlangt wird, andererseits insofern strenger, als eine Aufnahmeprüfung vorgeschrieben wird. Diese Regelung soll einem möglichst breiten Personenkreis den Zugang zur Fachausbildung ermöglichen und berücksichtigt auch, daß eine Überprüfung der Art bzw. Qualifikation der vorausgegangenen praktischen



- 4 -

Tätigkeit nur mit einem hohen administrativen Aufwand zu bewältigen wäre.